



Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Grünhain-Beierfeld (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBL. Seite 55) in Verbindung mit §2 und §7 Abs.2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl S. 418) und dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen –und Bestattungswesen vom 08.Juli 1994 (SächsBestG) (GVBl S. 1321) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld am 07. November 2005 mit Beschluss Nr. 2005/209/18 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Grünhain-Beierfeld

- Friedhofsfeierhalle Beierfeld
- Friedhof Waschleithe
- Friedhof Grünhain

§ 2

Rechtsstellung und Friedhofszweck

1. Die kommunalen Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Grünhain-Beierfeld.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Ortes waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Grünhain-Beierfeld.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. In diesem Falle erfolgt eine Umbettung der Verstorbenen in andere Grabstätten auf Kosten der Stadt, sofern bei Reihengrabstätten die Ruhezeit bzw. bei Wahlgrabstätten die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
4. Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder deren Beauftragter sind zu befolgen.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden und anderer Berechtigter,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren, wobei das Fotografieren von Leichen, Trauergesellschaften und Beisetzungen nur mit Zustimmung der Hinterbliebenen gestattet ist,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
3. Für die Abteilungen mit Urnengemeinschaftsanlagen ist insbesondere zu beachten:
 - a) Die Urnengemeinschaftsanlagen auf den Friedhöfen in Grünhain und Waschleithe werden anonym, also ohne individuelle Grabzeichen als Reihengrabanlage für Urnen angelegt und geführt.
 - a) Auf Urnengemeinschaftsanlagen ist es nicht statthaft, Blumen, Kränze, Grabzeichen, Grabschmuck aller Art sowie sonstige lebende und tote Gegenstände abzulegen oder

Anzubringen.

- b) Auf Urnengemeinschaftsanlagen ist es Hinterbliebenen, ihren Angehörigen oder sonstigen dritten Personen nicht gestattet, die Grabfelder zu betreten.
- 4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

1. Handwerks- und Gewerbebetriebe bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Auf ihren Antrag hin sind nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in persönlicher, fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. §19 Handwerksordnung nachzuweisen.
3. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer in Abs.1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbart werden kann. Künstler (u.a. Musiker, Redner usw.) sind zugelassen, wenn sie eine Gewerbe genehmigung nachweisen können.
4. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsausweises. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
6. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
7. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten auf den Friedhöfen sind spätestens um 19.00 Uhr zu beenden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind keine gewerblichen Arbeiten zulässig. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
9. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs.2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid widerrufen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Zeitpunkt der Bestattung oder Urnenbeisetzung wird zwischen der Friedhofsverwaltung und den Hinterbliebenen vereinbart, ebenso auch die Dauer der Leistung. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Beisetzung von Urnen können auf Antrag auch an Samstagen erfolgen.
5. Gemäß Sächsischem Bestattungsgesetz sollen Erdbestattungen 5 Tage und Einäscherungen 7 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
6. Die Beisetzung von Urnen ist bei der Friedhofsverwaltung mindestens 5 Tage vorher anzumelden. Bei länger anhaltendem Bodenfrost kann die Beisetzung vorübergehend ausgesetzt werden.
7. Die Urne mit der Asche ist in einem Urnengrab, einer Urnendoppelstelle oder im Urnenehrenhain beizusetzen. Sie darf auch vorübergehend den Angehörigen nicht ausgehändigt werden. Auf dem Friedhof Waschleithe ist die Beisetzung von einer Urne in ein Erdgrab möglich. Die Angehörigen haben innerhalb von 6 Wochen nach der Einäscherung oder nach Eintreffen der Urne in Verbindung mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen, wann und wo die Urne beigesetzt wird.
8. Ist das Recht an einem Urnengrab erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Das gleiche gilt für Überurnen, die vom Grabberechtigten binnen eines Monats nach Ablauf des Grabrechts nicht abgeholt sind.

§ 8

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder gefüllt. Entsprechendes gilt für das Öffnen und Schließen von Urnengräbern
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Dabei entstehende Schäden werden nicht ersetzt.

5. Insbesondere ist beim Grabaushub und beim Schließen die Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel einzuhalten. Gemäß dieser Vorschrift dürfen neben dem evt. vorhandenen Grabmal auch die Grabmale benachbarter Gräber mit entfernt werden, wenn von ihnen wegen mangelnder Standsicherheit Gefährdungen ausgehen. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese Grabmale unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu setzen.
6. Das Entfernen von verwelkten Blumen ist Aufgabe des Grabberechtigten. Das Herrichten der Grabhügel obliegt dem Friedhofspersonal.

§ 9 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt bei Sargbestattungen 20 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 10 Jahre.
3. Auf dem Friedhof in Grünhain wird nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren eine weitere Ruhefrist von 10 Jahren festgelegt.

10 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte vorzulegen. Im Falle der Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs.2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden. Ausgenommen sind davon Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettungen und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach

dieser Satzung erworben werden.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Sargbeisetzungen
 - c) Doppelgrabstellen für Sargbeisetzungen
 - d) Grabstätten für Urnenbeisetzungen
 - e) Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Urnenehrenhain)
 - f) Erdgrabstätten - Stille Wiese
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Löseschein erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
3. Das Abräumen von Reihengrabstätten oder von Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist vorher von der Friedhofsverwaltung bekannt zugeben.
4. Das Ausmauern von Reihengrabstätten ist nicht zulässig. Die bisher bestehenden Mauergräber werden bei Wiederbelegung mit Erdreich verfüllt. Die bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes verbleibenden Mauergräber haben Bestandschutz.
5. Die Größe eines Reihengrabes beträgt: Länge: 2,00 m, Breite: 0,90 m.

§ 13 Doppelgrabstellen für Erdbestattungen

1. Doppelgräber werden nur zur Bestattung von Erwachsenen vergeben.
2. Maße: Länge 2,00 m
Breite 2,00 m
3. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre erworben. Sollte die 2. Belegung nicht innerhalb von 20 Jahren erfolgt sein, kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
4. Das Ausmauern von Doppelgrabstellen ist nicht zulässig. Die bisher bestehenden Mauergräber werden bei Wiederbelegung mit Erdreich verfüllt. Die bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes verbleibenden Mauergräber haben Bestandsschutz.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten, als Einzelgräber oder Doppelstellen
 - b) Beisetzungen von Urnen in Reihen- und Doppelgräbern sind nicht gestattet.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die

Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

3. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Sargreihen entsprechend auch für Urnengrabstätten.
4. Die zum Einsatz kommenden Aschekapseln und Urnen müssen die Eigenschaft besitzen, innerhalb der gesetzlichen Liegezeit von 10 Jahren auf natürliche Weise zu verrotten.
5. Die Urnengrabstätten werden zwischen Einzel- und Doppelstellen unterschieden. Die Größe der Urnengräber bleibt aber erhalten.
Maße: Länge 1,30 m
Breite 0,90 m
Tiefe 0,50 m
6. Wird eine Doppelstelle beantragt, so ist die erste Urne unten und die zweite oben beizusetzen.
7. An Urnengrabstätten können keine Grabrechte zu besonderen Bedingungen erworben werden.
Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung an einer besonderen Stelle besteht nicht.

§ 15 Urnenehrenhain

1. Für die Abteilungen mit Urnengemeinschaftsanlagen ist zu beachten:
 - a) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden anonym, also ohne individuelle Grabzeichen angelegt.
 - b) Auf Urnengemeinschaftsanlagen ist es nicht statthaft, Blumen, Kränze, Grabzeichen, Grabschmuck aller Art sowie sonstige lebende und tote Gegenstände abzulegen oder anzubringen.
Die Gemeinschaftsanlage wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet und bepflanzt. Auf eigens von der Friedhofsverwaltung angelegten Plätzen kann Blumenschmuck abgelegt werden.
 - c) Auf Urnengemeinschaftsanlagen ist es Hinterbliebenen, ihren Angehörigen oder sonstigen dritten Personen nicht gestattet, die Grabfelder zu betreten.

§ 16 Erdbestattungen - Stille Wiese –

1. Die Beisetzung auf der Stillen Wiese ist für Erdbestattungen gedacht, die eine vereinfachte Grabpflege bevorzugen. Stille Wiese Gräber besitzen die Größe von Reihengräbern.
2. Für die Belegungszeit von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben. Diese beinhaltet die Pflege und Instandhaltung der Anlage.
3. Dem Nutzungsberechtigten wird erlaubt, ein Stück Grabschmuck abzulegen. (Vase oder Gesteck)

V. Gestaltung von Grabstätten Grabrecht

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18

Gräberordnung Eigentum und Rechte an Gräbern

1. Sämtliche Gräber auf den Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt Grünhain-Beierfeld. Der Grabberechtigte erwirbt kein Eigentum am Grab.
2. An allen Gräbern wird für die Dauer von 10 Jahren bzw. 20 Jahren im Rahmen eines Belegungsplanes ein Grabrecht erworben.
3. Das Grabrecht wird nur an natürliche Personen, den Grabberechtigten, verliehen und zwar nur anlässlich eines Sterbefalls.
Die Friedhofsverwaltung kann Grabrechte ausnahmsweise auch juristischen Personen überlassen.

§ 19

Inhalt und Dauer eines Grabrechtes, Grabkartei und Graburkunde

1. Das Grabrecht gibt dem Grabberechtigten die Befugnis,
 - a) die Beisetzung von Leichen und Urnen zu bestimmen, wenn im Zeitpunkt der Beisetzung das Recht am Grab noch für die Dauer der Ruhefrist besteht,
 - b) ein den Grabmalvorschriften entsprechendes Grabmal zu setzen und die Entfernung eines Grabmals zu beantragen und ausführen zu lassen,
 - c) das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend anzupflanzen und zu pflegen,
2. Grabrechte werden für Erdbestattungen auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben oder verlängert. Die Dauer rechnet ab Erwerb der Grabstelle.
3. Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabkartei mit den dazugehörigen Grabrechten. Der Grabberechtigte erhält bei Erwerb einer Grabstätte eine Graburkunde und einen dazugehörigen Löseschein.

§ 20

Erlöschen und Verlängerung des Grabrechtes

1. Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. Friedhofsteiles. Ein Verzicht während der Ruhezeit ist nicht möglich.
2. Nach Ablauf des Grabrechtes ist durch den Grabberechtigten oder durch einen von ihm Beauftragten die Entfernung des Grabmals, der sonstigen baulichen Anlagen und der Grabbepflanzung innerhalb einer Frist von 2 Monaten durchzuführen. Für den Anfang der Frist gilt § 187, Abs. 1 BGB, für das Ende der Frist § 188, Abs. 2 BGB. Werden nach Ablauf der Frist Grabmale entfernt, ist die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

3. Ist das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabbepflanzung nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nicht entfernt, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Grabräumung.
4. Auf das Erlöschen des Grabrechts wird der Grabberechtigte durch die Friedhofsverwaltung, sofern die Anschrift bekannt ist, brieflich hingewiesen. Zusätzlich kann durch Bekanntmachung im Amtsblatt oder durch Anhängelkarten am Grab darauf aufmerksam gemacht werden.

§ 21

Rücknahme des Grabrechts

1. Muss ein Grabrecht nach Belegung im öffentlichen Interesse zurückgenommen werden, so hat der Berechtigte einen Anspruch auf kostenlose Umbettung auf gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Grabrechts auf die Restdauer des bisherigen Grabrechts.
2. Der Stadtrat kann beschließen, dass einzelne noch laufende Grabrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen mit wenig benötigten Grabarten nicht mehr verlängert werden, wenn diese Grabfelder oder Friedhofsteile aus dringendem Interesse benötigt werden.
3. Der Stadtrat kann auch beschließen, dass bei einzelnen noch belegten Gräbern in solchen, zur Umgestaltung vorgesehenen Grabfeldern oder Friedhofsteilen von Amts wegen Umbettungen in gleichartige Gräber vorzunehmen sind.

§ 22

Übergang des Grabrechts beim Tod des Berechtigten

1. Das Grabrecht geht beim Tod des Berechtigten auf dessen Erben bzw. auf die in einer letztwilligen Verfügung genannten Personen über.
Der Rechtsnachfolger kann das Grabrecht nur ausüben, wenn er es vorher auf seinen Namen hat umschreiben lassen.
2. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Dieser gilt für das Grabrecht als unmittelbarer Nachfolger des Erblassers ohne Rücksicht auf etwaige andere Abmachungen zwischen den Rechtsnachfolgern. Können sich die Rechtsnachfolger nicht einigen, so trägt die Friedhofsverwaltung einen von ihnen als Grabberechtigten in die Grabkartei ein. Dieser soll in der Regel seinen Wohnsitz im Bereich der Stadt Grünhain-Beierfeld haben.

§ 23

Grabpflege

Einhaltung der Grabgröße

1. Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das in dieser Satzung festgelegte Grabmaß einzuhalten.
2. Es ist untersagt, die Anlage des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasenkanten zu entfernen, zusätzliche Pflanzungen vorzunehmen oder um das Grab zu pflastern.
3. Eine Grabumrandung entsprechend Grabmalgestaltung ist nur auf dem Friedhof Waschleithe gestattet.
4. Die Friedhofsverwaltung legt eine einheitliche Gestaltungsform auf dem Friedhof Grünhain fest. Jede Reihe von Gräbern soll eine einheitliche Gestaltungsform darstellen.

§ 24

Bepflanzung

1. Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten unter Bevorzugung der bodendeckenden, niedrigen und insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.
2. Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung Rücksicht zu nehmen, Ornamente, Figuren und Schriftnachbildung sind nicht gestattet.
3. Bäume und Sträucher dürfen nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht überschreitet und das Nachbargrab nicht unmittelbar beeinträchtigt.
4. Zur Einfassung von Gräbern sind Gehölze nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass vorhandene heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden.
5. Gehölze, die entgegen der Einzelanweisungen der Friedhofsverwaltung gepflanzt sind und trotz Aufforderung von den Grabberechtigten und Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung beseitigen.
6. Bruchsteine, Findlinge und Tuffsteine dürfen nicht verwendet, Steingärten nicht angelegt werden.

§ 25

Umpflanzungen liegender Grabmäler

Liegende Grabmäler können mit polsterartigen oder kriechenden immergrünen Gewächsen umpflanzt werden.

§ 26

Nichterlaubter Grabschmuck

Es ist nicht erlaubt:

1. Schmuck aus nicht pflanzlichen Stoffen wie Metall, Glas, Porzellan, Emaille, Papier, Wachs und sonstigem Material, das gegen die Eigenart und Würde des Friedhofes verstößt, an Gräbern anzubringen.
2. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen) auf oder hinter den Grabmälern aufzustellen.

§ 27

Zusätzlicher Grabschmuck

1. Auf die Gräber dürfen Pflanzen und Schnittblumen in Töpfen, Schalen oder Vasen aufgestellt werden, wenn diese Gefäße in Material, Form und Größe in einem richtigen Verhältnis zur Grabstätte stehen.
2. Steinplatten dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung verwendet werden.

§ 28

Blumenschmuck in Gemeinschaftsanlagen

In den gärtnerisch angelegten Gemeinschaftsanlagen (z.B. Urnenehrenhain, Stille Wiese) darf zusätzlicher Grabschmuck, z.B. Schnittblumen, Blumenschalen, Blumengebinde an den dafür vorgesehenen Stellen, die von der Friedhofsverwaltung angelegt wurden, niedergelegt werden.

§ 29 Sauberhalten der Gräber

Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Plätze zu bringen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unansehnlich gewordenen Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht, von sich aus zu entfernen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 30 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

1. Die Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. in die Art der jeweiligen Abteilung einordnen.

Sie müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale darf nur Naturstein verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue oder spiegelnde Grabmale sind nicht zugelassen.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Natursteingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 - Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarbeiten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe und Farben.
- c) Grabeinfassungen sind nur auf dem Friedhof Waschleithe erlaubt und müssen passend zum Grabmal gestaltet werden. Dies ist genehmigungspflichtig.
- d) Grabeinfassungen auf dem Friedhof in Grünhain sind nicht gestattet.
- e) Auf Grabstätten für Sargbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig.

Reihengräber für Verstorbene bis zu 2 Jahren

Stehende Grabmale	Höhe	0,40 m bis 0,80 m
	Breite	bis 0,45 m
	Mindeststärke	0,12 m
Liegende Grabmale	Breite	bis 0,35 m
	Höchstlänge	0,40 m
	Mindeststärke	0,10 m

Reihengrabstätten für Verstorbene über 2 Jahre

Stehende Grabmale	Höhe	bis 1,20 m
	Höchstlänge	0,45 m
	Mindeststärke	0,16 m
Liegende Grabmale	Breite	bis 0,50 m
	Höchstlänge	0,70 m
	Mindeststärke	0,10 m

Doppelgrabstätten

Stehende Grabmale

Höhe	0,80 m bis 1,00 m
Breite	bis 1,40 m
Mindeststärke	0,14 m

Liegende Grabmale

Breite	bis 0,50 m
Länge	bis 0,90 m
Mindesthöhe	0,12 m

bei zweistelligen Grabstätten

Breite	bis 1,10 m
Länge	bis 1,20 m
Mindesthöhe	0,12 m

Grabplatten – Stille Wiese –

Kernmaße:	Höhe 0,35 m
	Breite 0,45 m
	Stärke 0,04 m bis 0,10 m

Weitere Richtlinien bezüglich Grabplatte – Stille Wiese -:

Material:	Granit
Schriftzug:	Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr in erhabener Schrift

Setzen der Grabplatte: Kopfteil der Platte leicht angeschrägt

f) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig.

Urnenreihengrabstätten

Stehende Grabmale	Grundriß	max	0,35 m	x	0,35 m
	Höhe			bis	0,90 m
Liegende Grabmale	Grundriß		0,40 m	x	0,40 m
	Höhe Hinterkante				0,15 m
	Höhe Vorderkante				0,10 m

g) Die bis zum Eintritt der Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung nach bisher gültigem Recht errichteten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen der Nutzungsberechtigten erhalten Bestandsschutz bis zum Ablauf der Liegefrist.

g) Anonyme Grabstätten (Grabstätten ohne Grabzeichen) sind nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung ist der kommunale Urnenehrenhain.

§ 31

Zustimmungserfordernis

1. Jede Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabzubehör bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die nicht zustimmungspflichtigen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder

Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Der Antragsteller hat bei Doppelgrabstätten den Löseschein vorzulegen, bei Wahlgrabstätten ein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht als Handskizze, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie Fundamentierung.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 32

Anlieferung der Grabmale

1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung jeweils der Bescheid zur Errichtung bzw. Änderung vorzulegen.
2. Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 33

Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

1. Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbilderhauerhandwerks in Verbindung mit der UVV 4.7 der Gartenbaugenossenschaft Kassel.
2. Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Errichtung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach § 30 dieser Satzung.

§ 34

Unterhaltung der Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen dazu gehörenden baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit immer der Nutzungsberechtigte.
3. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge hat die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungs-

berechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, dass für die Dauer von drei Monaten angebracht wird.

4. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.
5. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmal-schutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 35

Entfernung von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 36

Grabstellen mit freier Gestaltungsmöglichkeit

Jedes Grabmal ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

§ 37

Grabstellen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Es gelten folgende Kernmaße:
 1. stehende Steine:
 - a) auf Gräbern von Kindern
Kernmaße: Höhe 0,90m, Breite 0,30m, Stärke 0,12m
 - b) Auf Reihengräbern:
Kernmaße: Höhe 1,20m, Breite 0,60m, Stärke 0,12m

- c) auf Doppelgräber:
Kernmaße: Höhe 1,20m, Breite 1,60m, Stärke 0,12m
 - d) auf Urnengräber:
Kernmaße: Höhe 0,90m, Breite 0,40m, Stärke 0,12m
2. Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sollen aus gestalterischen Gründen dann zugelassen werden, wenn sich keinerlei Nachteile daraus für die Friedhofsverwaltung bzw. für die Ruhefrist einer Leiche ergeben (z. B. beim Öffnen und Schließen des Grabes und Versenken des Sarges).

§ 38

Materialvorschriften

1. Als Material werden alle Natursteine sowie Holz und Metall zugelassen. Nicht zugelassen werden Betonsteine, Findlinge u. a. Gesteinszufallsformen, synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes oder Friedhofsteilen verstoßen sowie Fotos dürfen auf Grabmälern und Beisetzungen nicht angebracht werden. Grabmäler, welche aus verschiedenen Teilen bestehen, sind in der Grundsubstanz aus einheitlichem Material herzustellen.
2. Als feinsten Bearbeitungsgrund wird empfohlen: für die Vorderseite poliert, für die Seitenfläche matt bearbeitet.
3. Verboten ist das Anmalen von Grabsteinen und das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben.
4. Neue Grabumrandungen aus Metall, Stein, Holz und anderem Material werden nicht zugelassen.

§ 39

Gestaltungsvorschriften

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seinem Gewicht dauerhaft gegründet sein. Die Art, Ausführung und Tiefe der Gründung werden bei der Genehmigung bestimmt.
2. Alle Grabmäler sind zwischen Sockel, Schaft und Fundament standsicher zu verankern.
3. Die Gründungen dürfen über dem Erdboden nicht sichtbar sein.
4. Das Aufstellen von Grabmälern bei Frost ist nicht zulässig.
5. Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern niedergelegt sind.

§ 40

Entfernung von Grabmälern

Die Entfernung von Grabmälern oder Grabmalteilen ist nur zulässig, wenn sie von Grabberechtigten oder in deren Auftrag von einem mit Berechtigungsschein für Steinmetzarbeiten zugelassenen Gewerbetreibenden beantragt und von der Friedhofsverwaltung genehmigt wurde.

§ 41 Wiederverwendung

Grabmäler dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 42 Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und für die Dauer der Liegezeit instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck, Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiger Schmuck sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und dem besonderen Charakter der Friedhofsteile sowie der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
4. Für die Gestaltung von Urnengemeinschaftsanlagen und der Stillen Wiese ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung zuständig.
5. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
6. Eine Bedeckung des Grabbeetes mit luftdurchlässigem Material ist wegen des biologisch notwendigem Luftaustausches nur bis max. einem Drittel der Gesamtfläche statthaft.
7. Alle Erdgrabstätten sollen bis 6 Monate nach der Bestattung hergerichtet werden.
8. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
9. Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Unkrautbekämpfung bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
10. Unzulässig sind:
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

§ 43 Bepflanzung der Grabstätten

1. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
2. Die Höhe der Grabbepflanzung darf die in der jeweiligen Abteilung zugelassenen Grabmale nicht überragen.
3. Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 44 Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb

einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung der Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 45

Benutzung der Leichenhallen

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung ihres Personals oder derer Beauftragter betreten werden.
2. Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt, in der Regel im offenen Sarg; auf Wunsch der Angehörigen bleibt der Sarg geschlossen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann eine Genehmigung zum Benutzen der Schauzelle außerhalb der festgesetzten Trauerfeier erteilen (z.B. Abschiednahme ein Tag vor der Trauerfeier in Absprache mit dem Bestattungsinstitut).
4. Zu den Aufbewahrungs- und Betriebsräumen haben nur die Bediensteten der Friedhofsverwaltung und rechtlich dazu Befugte Zutritt. Den Angehörigen ist es gestattet, die Leiche vor dem Schließen des Sarges zu sehen. In den drei Feierhallen Beierfeld, Waschleithe und Grünhain sind die Schauzellen mit Glasabschlüssen versehen und die Abschiednahme kann nur vom Schaugang her geschehen. Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann die Friedhofsverwaltung das sofortige Schließen des Sarges, notfalls auch die unverzügliche Beisetzung im Grab, bzw. die Einäscherung anordnen.
5. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen, z. B. wenn der Tod durch eine übertragene Krankheit eingetreten ist, den Zutritt zur Leichenhalle sperren.
6. Die Benutzung der vorhandenen Kühlzellen in der Friedhofsfeierhalle Beierfeld wird in einem gesonderten Gebührenverzeichnis festgelegt.
7. Bei Tod durch eine meldepflichtige Krankheit ist dies dem Annahmepersonal vor Übergabe der Leiche durch den Einlieferer mitzuteilen.

§ 46

Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können auf Wunsch der Angehörigen im Raum der Feierhalle oder am Grab abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, soweit dies im Rahmen der Gesetzgebung erforderlich ist.

3. Jede Musik- und Gesangsdarbietung u.ä. auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 47

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungs- und sonstigen Rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit nach § 9 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 48

Haftung

1. Die Stadt Grünhain-Beierfeld haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Grünhain-Beierfeld nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 49

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe Waschleithe und Grünhain sowie der Feierhalle Beierfeld sind Gebühren nach den jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung durch die Stadt Grünhain-Beierfeld als zuständige Verwaltungsbehörde zu erheben.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt:
 - 1) festgelegte Öffnungszeiten missachtet bzw. ein Betreteverbot ignoriert,
 - 2) festgelegte Verhaltensweisen missachtet,
 - 3) gegen Festlegungen zur gewerblichen Betätigung verstößt,
 - 4) die Anzeigepflicht missachtet,
 - 5) festgelegte Sargmaße nicht einhält,
 - 6) festgelegte Grabmaße nicht einhält,
 - 7) gegen festgelegte Ruhezeiten verstößt,
 - 8) Umbetten veranlasst oder vornimmt entgegen den Festlegungen,
 - 9) gegen Rechte und Pflichten bezüglich der Reihen- und Wahlgrabstätten verstößt,
 - 10) gegen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen verstößt,
 - 11) erforderliche Zustimmungen für Grabmale u. sonstige bauliche Anlagen nicht einholt und Liefervorschriften bei Grabmalen u. sonstigen baulichen Anlagen missachtet,

- 12) gegen Vorschriften zum Fundamentieren u. Befestigen von Grabmalen verstößt,
 - 13) Vorschriften zur Unterhaltung der Grabmale missachtet,
 - 14) Grabmale ungenehmigt entfernt,
 - 15) den Vorschriften zum Herrichten u. zur Pflege der Grabstätten zuwiderhandelt,
 - 16) die vorgeschriebene Grabstättenbepflanzung nicht beachtet,
 - 17) die Grabpflege vernachlässigt,
 - 18) gegen die Benutzervorschriften bei Leichenhallen sowie Verhaltensweisen bei Trauerfeiern verstößt oder entgegen den Festlegungen bei Altrechten handelt oder unterlässt.
2. Die im Abs. 1 angeführten Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 OwiG mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Satzungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Grünhain-Beierfeld, den 08. November 2005

Rudler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.